

**Kommunale Vereinbarung
zwischen
der Gemeinde Neckarwestheim
und
der Gemeinde Nordheim
für eine Zusammenarbeit
im Bereich des Personenstandswesens**

*(öffentlich-rechtlicher Vertrag
gemäß § 54 Landesverwaltungsverfahrensgesetz)*

Die Gemeinde Neckarwestheim und die Gemeinde Nordheim vereinbaren ihre Zusammenarbeit im Bereich des Personenstandswesens.

Das Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 3.12.2008 regelt in § 2, Abs. 5, dass für jeden Standesamtsbezirk Urkundspersonen in erforderlicher Anzahl zu bestellen sind.

Gleichzeitig geben §§ 1 ff. der Durchführungsverordnung zum Personenstandsgesetz vor, dass nur nach Ausbildung und Persönlichkeit geeignete Beamte und Angestellte zu Standesbeamten bestellt werden dürfen, weil die Tätigkeit des Standesbeamten vielfältig und rechtlich anspruchsvoll ist.

Dies zu erfüllen, fällt kleineren Kommunen mit geringerer Personalzahl zunehmend schwerer.

Es wird deshalb im Wege der Personalleihe vereinbart, dass ab dem **01.10.2021** im Verhinderungsfall die Standesbeamten der Gemeinde Neckarwestheim und die Standesbeamten der Gemeinde Nordheim, als Verhinderungsvertreter im jeweils anderen Standesamtsbezirk tätig werden können.

Eine formelle Bestellung derselben wird gesondert erfolgen.

Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

Die Eigenständigkeit der beiden Standesamtsbezirke Gemeinde Neckarwestheim und Gemeinde Nordheim wird von dieser Vereinbarung nicht berührt.

Die Ausübung der Stellvertretung wird am Dienstsitz des jeweils andern Standesamtes erfolgen.

Dienstherr für die beiden „Verhinderungsvertreter“ bleibt die jeweilige Gemeinde. Bei Einsatz im Standesamtsbezirk der anderen Gemeinde unterstehen sie jedoch, soweit möglich, dem Weisungsrecht des Bürgermeisters der anderen Gemeinde.

Die Ausübung der Stellvertretung wird kostenfrei erfolgen.

Die vorstehende Vereinbarung kann von beiden Seiten jederzeit ohne Begründung sowie mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Regelungen des § 60 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zu Anpassung und Kündigung finden keine Anwendung.

Neckarwestheim, **XX.XX.XXXX**

Winkler
Bürgermeister

Schick
Bürgermeister